

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vielfalt für das Stolper Feld“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist überparteilich sowie weltanschaulich und konfessionell ungebunden. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Übergeordneter Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder Brandenburg und Berlin inklusive der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieses Zweckes.
- (4) Regionaler Zweck des Vereins ist es, innerhalb der Region im und rund um das Landschaftsschutzgebiet der Stolper Heide (Berlin/Brandenburg) einen spezifischen Beitrag zur Förderung der Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährungssouveränität, Förderung von Gemeinschaften und sozialen Beziehungen zu leisten und somit ein Bewusstsein für die Auswirkungen unseres regionalen und verantwortlichen Handelns im Zusammenhang mit Klimawandel und Klimaschutz zu schaffen.
- (5) Um diesen Zweck zu erfüllen, folgt der Verein in allen Entscheidungen, Handlungen und Einstellungen den folgenden Zielen:
 - (a) Aufbau eines gesunden und vitalen Bodens für die Stolper Felder in Form von Humusaufbau und Förderung des aktiven Bodenlebens. Bei landwirtschaftlicher Nutzung des Bodens: Beachtung eines biologischen, nachhaltigen Fruchtwechsels und eines natürlichen Pflanzenschutzes, natürlicher Düngung und Schließung von Nährstoffkreisläufen.
 - (b) Förderung der Artenvielfalt und Schaffung von Lebens- und Rückzugsräumen für Wildtiere und Pflanzen in Form von z. B. Blühstreifen, Steinhügeln, Solitäräbäumen, Obstwiesenstreifen, Feuchtgebieten.
 - (c) Übernahme von Verantwortung für ein gesundes Klima in und um Berlin in Form von Schutz des Wassers, Bodens und der Luft vor Verunreinigungen durch konventionelle Pflanzenschutzmittel und verdichtende und zerstörende Bodenbearbeitungsmethoden im Rahmen der konventionellen Landbewirtschaftung.
 - (d) Schaffung von Möglichkeiten zur Begegnung von Menschen und Natur in einem gesunden Ökosystem, welches zur Erholung und Gesunderhaltung von Menschen, Tieren und Pflanzen beiträgt.
 - (e) Erhöhung des Bewusstseins für eine gesunde Erde durch die wahrnehmbare Vielfalt der Natur in der Stolper Heide und die freiwillige Einbindung aller interessierten Menschen und Generationen in die Gestaltung vor Ort.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- (1) Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogische Arbeit im Bereich Natur-, Klima- und Umweltschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.
- (2) Schaffung von Netzwerkstrukturen durch Kooperation mit anderen Initiativen, Institutionen und Betrieben auf kommunaler und überregionaler (Länder-)Ebene.
- (3) Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung eines Bewusstseins für die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität in der Landbewirtschaftung.
- (4) Entwicklung von Ernährungssouveränität und regionaler Resilienz durch Aufbau und Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen.

- (5) Beitrag zur Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft zur gemeinschaftlichen Selbstversorgung.

§ 3 Umgang mit und Gewinnung von Finanzmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die vereinszugehörigen Personen erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinszugehörige keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Finanzmittelgewinnung dient dem Verein ausschließlich zur Erreichung der Satzungsziele, in Einklang mit den in der Satzung und den darauf beruhenden nachrangigen Vereinsordnungen festgelegten Bestimmungen und Verfahren, speziell:

- (1) Der Verein erhebt Beiträge für vereinszugehörige Personen.
- (2) Der Verein kann als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) oder als Mittelbeschaffungsverein im Sinne von § 58 Nr. 2 und 3 AO dienen. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verein kann Drittmittel-geförderte Projekte akquirieren und durchführen, die den Vereinszielen dienen.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Vereinszugehörige, die einen jährlichen Beitrag zu leisten haben. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird in der Vollversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt.

Vereinszugehörige kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Vereinszugehörigen (§ 10) zu erfüllen.

- (2) Ordentliche Vereinszugehörige können werden
 - (a) Minderjährige mit Einwilligung der gesetzlich vertretenden Person,
 - (b) erwachsene, natürliche Personen,
 - (c) und juristische Personen.
- (3) Fördernde Vereinszugehörige können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht der bewerbenden Person die Berufung an die Vollversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Vereinszugehörigkeit endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Ausschluss von Vereinszugehörigen

Ausschlussgründe sind:

- (1) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins (z. B. missbräuchlicher Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden).
- (2) Schwerwiegende Störung des sozialen Miteinanders.
- (3) Jegliche diskriminierenden Haltungen, Aussagen und Symbole, z. B. im Sinne von Rassismus, Nationalismus, Sexismus, Homophobie.

Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Vollversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Vollversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Vollversammlung als nicht zurückgewiesen. Die Vereinszugehörigkeit des Auszuschließenden ruht bis zur Entscheidung der Vollversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vollversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Vollversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 7 Vollversammlung

(1) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen

In der Vollversammlung hat jede ordentliche vereinszugehörige Person ab dem 13. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für eine vereinszugehörige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde. Entscheidungen sollten im Konsens getroffen werden, das heißt ohne Gegenstimme. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit, das heißt mindestens 2/3 der anwesenden Vereinszugehörigen müssen mit „Ja“ stimmen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Vollversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine protokollführende Person. Die Sitzungsleitung übernimmt eine Vorstandsperson. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und einer Vorstandsperson zu unterzeichnen.

(2) Abstimmung durch vereinszugehörige Personen ab dem 13. Lebensjahr

Selbstständig stimmberechtigt sind Minderjährige ab dem 13. Lebensjahr. Ab diesem Alter ist die Stimmabgabe durch die gesetzlich vertretende Person ausgeschlossen.

(3) Angelegenheiten der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Beiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Vollversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung (Vereinsordnung) verabschieden und diese bei Bedarf weiterentwickeln.

(4) Einberufung der Vollversammlung

Die Einberufung von Vollversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig. Das Einladungsschreiben gilt als den vereinszugehörigen Personen zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies eine vereinszugehörige Person bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung wird spätestens 3 Tage vor der Versammlung bekanntgemacht.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Vollversammlung statt.

(5) Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Vereinszugehörigen dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(6) Grundsätzlich ist auch eine Vollversammlung mittels elektronischer Kommunikation in Form einer Online-Konferenz möglich. Die Durchführung orientiert sich an den aktuellen rechtlichen Vorgaben für eine Vollversammlung mittels elektronischer Kommunikation.

§ 8 Vereinsvorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten, alleinvertretungsbefugten Vorstandspersonen. Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist der Vollversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Vollversammlung kann weitere Vorstandspersonen wählen, die dann den erweiterten Vorstand bilden. Personen des Vorstandes können nur volljährige, ordentliche Vereinszugehörige sein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandspersonen können einzeln direkt oder in einer Blockwahl gewählt werden und bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Vereinszugehörigkeit endet auch das Amt einer Vorstandsperson. Scheidet eine Vorstandsperson vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandspersonen auf unter drei, so muss innerhalb von 12 Wochen eine Vollversammlung stattfinden, in der eine neue Vorstandsperson zu wählen ist. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Die Zusammenkünfte können persönlich oder in Form einer Online-Konferenz stattfinden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den Vorstandspersonen zu unterzeichnen. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, soll die Vollversammlung entscheiden.

Die Vollversammlung kann Vorstandspersonen abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Vereinszugehörigen zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandspersonen durch die Abwahl unter drei, ist umgehend eine neue Vorstandsperson zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3 Mehrheit für eine neue Vorstandsperson, so bleibt die abgewählte Vorstandsperson kommissarisch im Amt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Vollversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese Person zur Kassenprüfung darf keine Vorstandsperson sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Pflichten der Vereinszugehörigen

Die Vereinszugehörigen sind verpflichtet, regelmäßig den bei der Vollversammlung vereinbarten Beitrag laut Beitragsordnung zu entrichten.

§ 11 Rechte der Vereinszugehörigen

Die Vereinszugehörigen sind berechtigt:

- (1) Auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) Jede ordentliche vereinszugehörige Person ab dem 13. Lebensjahr hat das aktive Wahlrecht. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Vereinszugehörigen.

§ 12 Beiträge

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Vollversammlung beschlossen. Die Vollversammlung kann ggfs. eine Beitragsordnung erlassen.

§ 13 Einberufung eines Schiedsverfahrens

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Vereinszugehörigen findet der im Anhang niedergelegte Schiedsvertrag Anwendung.
- (2) Jede vereinszugehörige Person kann schriftlich die Einberufung eines Schiedsverfahrens beim Vorstand beantragen. Das Schiedsverfahren wird nach Aussprache mit dem Vorstand vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen eingeleitet.
- (3) Der Schiedsvertrag ist Bestandteil dieser Satzung. Einzelheiten werden im Schiedsvertrag vereinbart.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein.

Bezüglich einer Auflösung ist die Vollversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinszugehörigen anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Vereinszugehörigen, kann erneut zu einer Vollversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinszugehörigen beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Deutschland e. V., Registernummer: VR 2303, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins übernimmt der Vorstand, sofern die Vollversammlung keine andere Person beruft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungspersonen bei Vereinsgründung gewollt haben (dem Geist des Vereins entspricht). Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form vom 25.10.2020 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Anhang zur Vereinssatzung des Vereins Vielfalt für das Stolper Feld e. V.

Schiedsvertrag

- (1) Der Schiedsvertrag ist gemäß § 13 Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- (3) Das Schiedsgericht, das für jeden Streitfall gesondert gebildet wird, besteht aus drei Personen.
- (4) Jede Partei benennt der anderen Partei innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einleitung des Schiedsverfahrens durch den Vorstand ihren/ihre Schiedsrichter*in.
- (5) Die Schiedsrichter*innen dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Parteien stehen.
- (6) Die so bestimmten Schiedsrichter*innen bestimmen eine/n dritte Schiedsrichter*in, der oder die als Obmann oder Obfrau das Schiedsgericht leitet. Der/die Obmann/Obfrau muss eine in Berlin oder Brandenburg niedergelassene*r Anwält*in sein.
- (7) Einigen sich die von den beiden Parteien benannten Schiedsrichter*innen nicht innerhalb von zwei Wochen über den Obmann oder die Obfrau, so wird der oder die dritte Schiedsrichter*in vom Vorstand des Vereins Frohlawi – Solidarische Landwirtschaft für Frohnau und Umgebung e. V. bestimmt. Benennt eine Partei trotz entsprechender Aufforderung kein/e Schiedsrichter*in, wird diese ebenfalls vom Vorstand des Vereins Frohlawi – Solidarische Landwirtschaft für Frohnau und Umgebung e. V. bestimmt.
- (8) Die Parteien müssen vom Schiedsgericht zu dem Streitfall mündlich gehört werden.
- (9) Das Schiedsgericht bestimmt die Einzelheiten des Verfahrensganges und entscheidet auch, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
- (10) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§1025 ff. ZPO) gelten entsprechend für dieses schiedsrichterliche Verfahren.
- (11) Die Vereinszugehörigen und Konfliktparteien erkennen den Schiedsspruch als verbindlich an.